

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	07.03.2023
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	1/11111-06 - fa
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-4601/22/35-494
Sitzungsdatum:	27.02.2023	Niederschrift:	35/OGR/081

Vereinbarung über die Beteiligung der Kommunen der VG Gerolstein an den Erträgen aus dem Solidarpakt regenerative Energien der VG Obere Kyll vom 09/2013

Sachverhalt:

Es hat in den vergangenen Monaten bereits verschiedene Beratungen zum Thema Solidarpakt regenerative Energien der VG Obere Kyll und einer Beteiligung der weiteren Kommunen der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein gegeben.

Auf eine Gesamtlösung konnte man sich unter den Gemeinden der VG Obere Kyll leider zunächst nicht verständigen. Auf Einladung von Ortsbürgermeistern hat man sich dem Thema nun nochmal angenähert und versucht eine Lösung zu entwickeln, die den Wünschen der Ortsgemeinden eher entsprechen könnte.

Die Verwaltung hat nun auf der Grundlage dieses Gespräches einen Vertragsentwurf erstellt, der vor allem folgende Punkte berücksichtigt:

- Der Solidarpakt regenerative Energien der VG Obere Kyll bleibt unberührt.
- Es werden unterschiedliche Grundlagen für Ermittlung des Beitrages festgelegt.
- Für die Mittelverwendung werden den Ortsgemeinden verschiedene Alternativen angeboten.
- Es steht letztendlich jeder Ortsgemeinde frei, ob sie diesen Solidaritätsgedanken mitträgt. Diese Vereinbarung ist nicht abhängig von der Zustimmung aller Ortsgemeinden der ehem. VG Obere Kyll

Der Vertragsentwurf ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Im Rahmen der Sitzung werden der Vereinbarungsentwurf und Beispiele, was dies für die einzelnen Ortsgemeinden bedeuten könnte, nochmals eingehend vorgestellt.

Beschluss:

Die Angelegenheit wird zunächst vertagt.

Abstimmungsergebnis: Beschlussfassung vertagt

Ja: 9 Nein: 5 Enthaltung: 1

**SOLIDARPAKT
REGENERATIVE ENERGIEEN
FÜR GEMEINDEEIGENE FLÄCHEN
IN DER VG OBERE KYLL**

Verbandsgemeinde
Obere Kyll



Die Ortsgemeinden

Birgel, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Günter Klinkhammer

Esch, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Edi Schell

Feusdorf, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Franz-Josef Hilgers

Gönnersdorf, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Walter Schmidt

Hallschlag, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Hans-Jürgen Breuer

Jünkerath, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Rainer Helfen

Kerschenbach, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Walter Schneider

Lissendorf, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Lothar Schun

Ormont, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Cornelius Dahm

Reuth, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Ewald Hansen

Scheid, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Wilhelm Heinzus

Schüller, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Guido Heinzen

Stadtkyll, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Harald Schmitz

Steffeln, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Werner Schweisthal

schließen

folgende Vereinbarung:

Präambel

Bedingt durch die Energiewende ist vorgesehen, im Bereich der Verbandsgemeinde Obere Kyll durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes weitere Vorranggebiete für die Windkraftnutzung und Photovoltaik darzustellen. Dies hat zur Folge, dass zu den bereits errichteten Windkraft- und Photovoltaikanlagen weitere Windkraft- und Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Durch diese Vereinbarung sollen Regelungen getroffen werden, die zu einem fairen und gerechten Interessensausgleich der Ortsgemeinden untereinander beitragen. Das Ziel bei raumbedeutsamen Anlagen sollte sein, mit wenigen, dafür aber hocheffizienten Anlagen den Beitrag unserer Verbandsgemeinde bei den erneuerbaren Energien zu leisten.

Wegen der hohen Raumbedeutung, dem Eingriff in das Landschaftsbild, der über die eigene Gemarkung hinauswirkt und der Notwendigkeit des Anschlusses an das überörtliche Energienetz erscheint es dem Verbandsgemeinderat aus Gründen der Solidarität angemessen, hier durch eine einvernehmliche Vereinbarung aller Ortsgemeinden zu einem gerechten Vorteils- und Lastenausgleich bei der Errichtung und bei dem Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung mit erneuerbaren Energien zu kommen.

Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung unterstützen die Gemeinden eine menschen- und naturverträgliche Umsetzung der erneuerbaren Energien in einer geregelten Entwicklung mit Konzentration auf gut geeigneten Standorten.

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Durch diesen Vertrag wird die teilweise Verteilung der Pachteinahmen, die die Gemeinden für die Verpachtung eigener Grundstücke für die Windkraft- und Photovoltaiknutzung erhalten, geregelt.
- (2) Sollten Pachteinahmen aus Standortverpachtungen für andere Anlagen (z.B. Standort einer Biogasanlage) zur Gewinnung von regenerativer Energie erzielt werden, ist dieser Vertrag auch für die hieraus erzielten Pachteinahmen anzuwenden. Gleiches gilt für erforderliche Verpachtungen für notwendige Nebeneinrichtungen zur Erzeugung und zum Abtransport der regenerativ erzeugten Energie (z.B. Umspannwerke).

§ 2 Pachtverteilungsschlüssel

- (1) Die an diesem Solidarpakt beteiligten Gemeinden geben einen Teil ihrer Einnahmen, die sie durch die Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke für die Erzeugung regenerativer Energie erzielen, ab. Die Regelung gilt jedoch nur für Grundstücke, die sich im Bereich der Verbandsgemeinde Obere Kyll befinden. Für Grundstücke, die sich nicht im Eigentum der beteiligten Gemeinden befinden, gilt diese Vereinbarung nicht. Die abgegebenen Pachteinahmen fließen in die Haushalte der vertragsbeteiligten Ortsgemeinden. Es gilt der nachfolgend aufgeführte Verteilungsschlüssel:
- (2) Von den jährlich erzielten Pachteinahmen sind 22,5 % in den Topf des Solidarpaktes abzuführen.

- (3) Dieser Topf des Solidarpaktes wird zwischen allen vertragsbeteiligten Gemeinden nach den folgenden 3 Kriterien, welche jeweils zu einem 1/3 aus dem Topf bedient werden, verteilt:
- a) Ein Drittel wird auf alle vertragsbeteiligten Gemeinden in gleichen Teilen ausgeschüttet.
 - b) Ein Drittel wird im Verhältnis der Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres verteilt.
 - c) Das letzte Drittel wird im Verhältnis der Fläche der Ortsgemeinden aufgeteilt.

§ 3

Anwendung

- (1) Dieser Vertrag findet auf alle gemeindlichen Grundstücke Anwendung, auf denen im Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Kyll Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie (sowie deren erforderlichen Nebenanlagen) errichtet werden und wo dafür als Gegenleistung eine Pacht gezahlt wird.
- (2) Ausgeschlossen von dieser Regelung sind die Anlagen, die bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung auf gemeindeeigenen Grundstücken errichtet gewesen sind sowie die Erneuerung von bestehenden Anlagen (Repowering) in den bisherigen Vorrangflächen des Flächennutzungsplanes (vor der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2013).

§ 4

Verpachtung von Grundstücken

Die Gemeinden fühlen sich den Grundsätzen und Zielen der Energiewende verpflichtet. Sie bekräftigen die Absicht, Flächen zur Erzeugung regenerativer Energie zur Verfügung zu stellen, soweit ihre eigenen Ziele damit vereinbar sind.

§ 6

Einnahmen

Andere Einnahmen (z. B. Gewerbesteuer, Zuwendungen aus Gestattungen, Nutzungsent-schädigungen für Wirtschaftswege für Kabel oder Sondernutzungen, usw.) in Zusammen-hang mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie auf den gemeindeeigenen Grundstücken innerhalb des Bereiches der Verbandsgemeinde Obere Kyll fallen nicht unter die Regelungen dieser Vereinbarung.

§ 7

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2013 in Kraft und hat eine Laufzeit von 30 Jahren. Der Ver-trag verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 2 Jahre von Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Während der Laufzeit des Ver-trages ist die Aufhebung möglich, wenn sie übereinstimmend von allen Vertragsparteien ge-fordert wird.

- (2) Entgegen den Regelungen in § 7 Abs. 1 endet dieser Vertrag, wenn durch ein Landesgesetz die Teilung der Verbandsgemeinde Obere Kyll normiert wird und die vertragsunterzeichnenden Ortsgemeinden mindestens zwei neuen Verbandsgemeinden zugeordnet werden. Als konkreter Zeitpunkt für die Beendigung des Vertrages wird der im Landesgesetz festgeschriebene Zeitpunkt der Auflösung der VG Obere Kyll definiert.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Sofern eine gesetzliche Änderung dahingehend eintreten sollte, dass die Einnahmen aus der Standortverpachtung bei der Berechnung der Umlagegrundlagen berücksichtigt werden, ist der § 2 neu zu verhandeln.

§ 9 Fälligkeit

Die nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen / Aufteilungen sind jeweils fällig zum 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres.

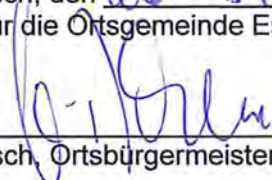
§ 10 Schlussbestimmung

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragsbeteiligte erhält eine Kopie der Originalausfertigung. Die Originalausfertigung verbleibt bei der Verbandsgemeinde Obere Kyll.

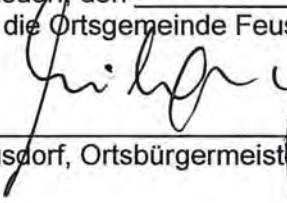
Birgel, den 26.09.2013
Für die Ortsgemeinde Birgel

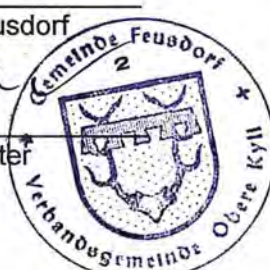
Birgel, Ortsbürgermeister

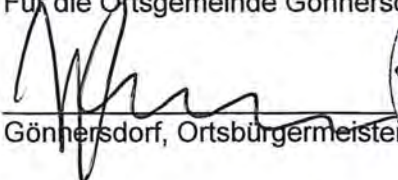


Esch, den 26.09.2013
Für die Ortsgemeinde Esch

Esch, Ortsbürgermeister



Feusdorf, den 26.09.2013
Für die Ortsgemeinde Feusdorf

Feusdorf, Ortsbürgermeister



Gönnersdorf, den 28.9.2013
Für die Ortsgemeinde Gönnersdorf

Gönnersdorf, Ortsbürgermeister



Hallschlag, den 26.09.2013
Für die Ortsgemeinde Hallschlag

Hallschlag, Ortsbürgermeister



Jünkerath, den 26.09.2013
Für die Ortsgemeinde Jünkerath

Jünkerath, Ortsbürgermeister



Kerschenbach, den 26.09.13
Für die Ortsgemeinde Kerschenbach

Kerschenbach, Ortsbürgermeister



Lissendorf, den 26.09.2013
Für die Ortsgemeinde Lissendorf

Lissendorf, Ortsbürgermeister



Ormont, den 26.09.13
Für die Ortsgemeinde Ormont

Ormont, Ortsbürgermeister



Reuth, den 26.09.13
Für die Ortsgemeinde Reuth

Reuth, Ortsbürgermeister



Scheid, den 26.09.2013
Für die Ortsgemeinde Scheid

Scheid, Ortsbürgermeister



Schüller, den 26.09.2013
Für die Ortsgemeinde Schüller

Schüller, Ortsbürgermeister



Stadtkyll, den 26.09.2013
Für die Ortsgemeinde Stadtkyll

Stadtkyll, Ortsbürgermeister



Steffeln, den 26.09.2013
Für die Ortsgemeinde Steffeln

Steffeln, Ortsbürgermeister



**Vereinbarung über die Beteiligung der Kommunen
der VG Gerolstein an den Erträgen aus dem Solidarpakt
regenerative Energien der VG Obere Kyll vom 09/2013**

Die Ortsgemeinden

Birgel, vertretend durch Ortsbürgermeister.....

.....

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Nach dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll erfolgt eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die gesamte Verbandsgemeinde. Im ersten Schritt erfolgt die Teilfortschreibung für den Bereich der erneuerbaren Energien. Die ersten Beratungen zeigen auf, dass weitere Eignungsflächen für regenerative Energien auch im Gebiet der ehem. VG Obere Kyll entstehen werden.

Die Gemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll sind sich darüber einig, dass der bestehende Solidarpakt aus September 2013 bestehen bleibt und auch nicht geändert werden soll. Dies erfolgt vor allem vor dem Hintergrund, dass mit den Erträgen, die durch diesen Vertrag auf alle Ortsgemeinden verteilt wird, der Altschuldendienst der VG Obere Kyll refinanziert wird. Damit der Grundgedanke des Vertrages, jedoch auch auf die neue Verbandsgemeinde übertragen werden kann, schließen die Ortsgemeinden folgende Vereinbarung, um die Kommunen in der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein an den Erträgen aus dem Solidarpakt regenerative Energien für gemeindeeigene Flächen in der VG Obere Kyll zu beteiligen.

§ 1 – Gültigkeit des Solidarpaktes VG Obere Kyll

- (1) Die Ortsgemeinden stellen in dieser Vereinbarung nochmals klar, dass der bestehende Solidarpakt regenerative Energien für die gemeindeeigenen Flächen in der VG Obere Kyll vom September 2013 (folgend nur noch Solidarpakt Obere Kyll genannt) weiterhin Bestand haben soll und durch diese Vereinbarung nicht berührt wird.
- (2) Der bestehende Solidarpakt Obere Kyll ist dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügt, da innerhalb dieser Vereinbarung hierauf in Teilen Bezug genommen wird.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

- (1) Sofern von Erträgen aus dem Solidarpakt Obere Kyll die Rede ist, handelt es sich um die Erträge der jeweiligen Ortsgemeinde nach der Verteilung des Topfes i. S. § 2 Solidarpakt Obere Kyll und nicht um die unmittelbaren Pachterträge der Ortsgemeinden.
- (2) In dieser Vereinbarung werden die Ortsgemeinden unterschieden in „Nehmergemeinden“, „Gebergemeinden alt“ und „Gebergemeinden neu“.
- (3) „Nehmergemeinden“ sind die Ortsgemeinden, welche keine Pachterträge an den Solidatopf Obere Kyll entrichten bzw. die Summe der anteilig abzugebenden Pachterträge im Jahr 11.250 € (max. Pachterlöse = 50.000 € x 22,5 %) nicht übersteigt.
- (4) „Gebergemeinden alt“ sind die Ortsgemeinden, die zum Vertragsabschluss dieser Vereinbarung bereits anteilige Pachterträge an den Topf des Solidarpaktes Obere Kyll entrichten.
- (5) „Gebergemeinden neu“ sind die Ortsgemeinden, die nach Vertragsabschluss dieser Vereinbarung anteilige Pachterträge an den Topf des Solidarpaktes Obere Kyll von mehr als 11.250 € entrichten.

§ 3 – Ermittlung der Beteiligungssumme

- (1) Entsprechend der Begriffsbestimmungen nach § 2 dieser Vereinbarung leisten die Ortsgemeinden der ehem. VG Obere Kyll ihren Beitrag damit eine Beteiligung aller Kommunen in der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein an den Erträgen aus dem Solidarpakt regenerative Energien erfolgen kann.
- (2) Die Beteiligungssumme bildet die Gesamtheit der jährlichen Beiträge der Ortsgemeinden. Der jährliche Beitrag der Ortsgemeinden ermittelt sich wie folgt:
 - a) Die „Nehmergemeinden“ zahlen 11,25 % ihrer gesamten Erträge aus dem Solidarpakt VG Obere Kyll.
 - b) Die „Gebergemeinden alt“ zahlen die gesamten Erträge aus dem Solidarpakt VG Obere Kyll, die aus Anlagen resultieren, welche bereits zum Vertragsabschluss dieser Vereinbarung bestanden haben.
 - c) Die „Gebergemeinden neu“ zahlen die gesamten Erträge aus dem Solidarpakt VG Obere Kyll, die aus Anlagen resultieren, welche zum Vertragsabschluss dieser Vereinbarung noch nicht bestanden haben.

§ 4 – Verteilung der Beteiligung an die Kommunen der VG Gerolstein

- (1) Die nach § 3 ermittelte Beteiligungssumme kann sowohl an die Verbandsgemeinde als auch an die Städte und Ortsgemeinden der VG Gerolstein ausgezahlt werden. Den Ortsgemeinden steht ein Wahlrecht zu, wie mit ihren Leistungen verfahren werden soll. Der Grundsatz wird in den folgenden Absätzen dargestellt.

- (2) An die Verbandsgemeinde Gerolstein werden 50 % der Beteiligungssumme ausgezahlt. Im Hinblick auf die wachsenden Herausforderungen in verschiedenen Aufgabenbereichen verständigt man sich darauf, dass diese Mittel für Investitionen bzw. größeren Unterhaltungsaufwendungen im Bereich Digitalisierung der Schulen, Umsetzung von Hochwasser und Starkregenvorsorgekonzepten sowie für die Sicherstellung des Brandschutzes, die Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz durch die Feuerwehren verwendet werden. Sofern die Mittel nicht in einem Jahr zweckentsprechend verwendet werden können, besteht Einigkeit darüber, dass diese bis zu 3 Jahren angespart werden dürfen.
- (3) Die Städte und Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Gerolstein und Hillesheim erhalten die weiteren 50 % der Beteiligungssumme.
Dieser Anteil wird zwischen Städten und Ortsgemeinden nach den folgenden drei Kriterien verteilt:
- a) Ein Drittel wird auf alle vertragsbeteiligten Gemeinden in gleichen Teilen ausgeschüttet.
 - b) Ein Drittel wird im Verhältnis der Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Vorjahres verteilt.
 - c) Das letzte Drittel wird im Verhältnis der Fläche der Ortsgemeinden aufgeteilt.
- (4) Bei der Berechnung der Anteile für die Städte und Ortsgemeinden ist darauf zu achten, dass die Städte / Ortsgemeinden, die nicht bereit sind, gemeindeeigene Flächen, die in Eignungsbereichen liegen, diese zum Zwecke der Errichtung von Windenergieanlagen zu verpachten, werden von einer Beteiligung ausgeschlossen. Entsprechend wird der Anteil für die teilnehmenden Städte / Ortsgemeinden höher.
- (5) Abweichend vom grundsätzlichen Verteilungsschlüssel haben sich folgende Ortsgemeinden dazu entschieden Ihre Leistungen zu 100 % an die Verbandsgemeinde Gerolstein entsprechend den Regelungen im Absatz 2 zu leisten:
- _____
 -
- (6) Abweichend vom grundsätzlichen Verteilungsschlüssel haben sich folgende Ortsgemeinden dazu entschieden Ihre Leistungen zu 100 % an die Ortsgemeinden entsprechend den Regelungen im Absatz 3 zu leisten:
- _____
 -
- (7) Sofern sich die Städte / Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim auf eine gesonderte Solidaritätsvereinbarung verständigen, können die Anteile aus Absatz 3 dieser Vereinbarung mit einfließen und nach dem dort vereinbarten Schlüssel verteilt werden. Die Bestimmungen des Absatzes 4 sind aber zu berücksichtigen.
- (8) Die Auszahlung der Beiträge bzw. die Bewertung nach Absatz 4 erfolgen jeweils zum Zeitpunkt der Abrechnungen nach dem Solidarpakt regenerative Energien. Dieser wird regelmäßig unmittelbar nach dem Vorliegen der Abrechnungen der Pachterlöse der Gemeinden durchgeführt.

§ 5 – Laufzeit des Vertrages / Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Vertrages wird an die Laufzeit des Solidarpaktes angepasst. Dieser Vertrag tritt frühestens am 01.01.2024 in Kraft. Sofern Erlöse aus neuen Windenergieanlagen erst nach dem 01.01.2024 erzielt werden, verschiebt sich der Vertragsbeginn auf den 01.01. des Jahres, an dem erstmals Erlöse aus der Verpachtung von neuen Windenergieanlagen erzielt werden.
- (2) Der Vertrag orientiert an der Laufzeit des Solidarpaktes regenerative Energien Obere Kyll. Er endet daher frühestens am 31.12.2042. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 2 Jahre vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- (3) Während der Laufzeit der Vereinbarung ist die Aufhebung möglich, wenn sie übereinstimmend von allen Vertragspartnern gefordert wird.

Birgel, den _____
Für die Ortsgemeinde Birgel

Esch, den _____
Für die Ortsgemeinde Esch

....